

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 23.12.2019 - Drs. 18/5511 - an die Staatskanzlei übersandt am 07.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 11.02.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 03.12.2019 berichtete die *Bild* unter der Überschrift „96 Verurteilte warten auf Therapie - Polit-Zoff um Maßregelvollzug“, dass aktuell 79 verurteilte Straftäter und psychisch Kranke in Freiheit auf einen MRV-Platz in einer der zehn Einrichtungen in Niedersachsen warteten. Hinzu kämen 17 weitere Verurteilte, die wegen der Schwere ihrer Taten bereits während des Prozesses in U-Haft saßen und im Gefängnis weiter auf einen MRV-Platz warteten. Das nenne sich „Organisationshaft“, habe ein Sprecher des Justizministeriums erklärt.

1. Wie viele Personen befanden sich in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bisher im Jahr 2019 für wie lange in Organisationshaft?

Folgende Personenzahl befand sich in den Jahren 2016 bis 2019 in Organisationshaft:

- 2016: 158 Gefangene,
- 2017: 228 Gefangene,
- 2018: 210 Gefangene,
- 2019: 256 Gefangene.

Die Dauer der Organisationshaft wird statistisch nicht erfasst. Sie müsste daher für jeden Einzelfall durch eine händische Auswertung der Gefangenenpersonalakte ermittelt werden. Damit wäre ein Aufwand verbunden, der innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit zumutbarem Aufwand nicht leistbar ist.

2. Wie sieht es vor dem Hintergrund, dass sich aktuell 79 verurteilte Straftäter und psychisch Kranke in Freiheit befinden, da kein Platz im Maßregelvollzug frei ist, im Vergleich dazu bei der Vollstreckung im Strafvollzug in Niedersachsen aus?

Grundsätzlich wird jede Person, die von der Polizei zugeführt wird oder sich selbst zum Strafantritt stellt, in der Justizvollzugseinrichtung aufgenommen. Dabei ist es unerheblich, ob die Justizvollzugseinrichtung nach Vollstreckungs- und Einweisungsplan sachlich und örtlich zuständig ist.

Grundlage der Aufnahme zum Vollzug einer jeden Freiheitsentziehung ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde. Es ist jede Person aufzunehmen, für die ein Aufnahmeersuchen vorliegt.

Ohne Aufnahmeersuchen ist vorläufig aufzunehmen,

- a) wer sich unter Vorzeigen einer auf die Anstalt lautenden Ladung selbst stellt,
- b) wer der Anstalt unter Übergabe der für den Einzelfall vorgeschriebenen Unterlagen zugeführt wird,
- c) eine vorläufig festgenommene Person, wenn eine schriftliche Verfügung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft vorliegt. In Ausnahmefällen kann auf vorherige Anfrage im Wege der Amtshilfe Polizeigewahrsam nach dem Nds. SOG auch in Anstalten vollzogen werden. In diesen Fällen genügt eine von der Polizeidienststelle ausgestellte und unterschriebene Einlieferungsanzeige. Die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu unterrichten; es ist sicherzustellen, dass die ergriffene Person unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Gericht vorgeführt wird,
- d) wer zum Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft zugeführt wird, wenn eine Ausfertigung des Haftbefehls vorliegt.

Ohne Aufnahmeersuchen darf vorläufig aufgenommen werden,

- a) wer sich unter Vorzeigen einer auf eine andere Anstalt lautenden Ladung selbst stellt; die Ladung ist zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen,
- b) wer sich selbst stellt, ohne eine Ladung vorweisen zu können, wenn durch sofortige fernmündliche Rückfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt werden kann, dass die sich selbst stellende Person dem Vollzug zuzuführen ist.
- c) wer aufgrund eines Haftbefehls, eines Unterbringungsbefehls oder einer Ausschreibung zur Festnahme ergriffen worden ist, darf vorläufig ohne Aufnahmeersuchen aufgenommen werden, wenn die einliefernde Polizeidienststelle im Ausnahmefall im Wege der Amtshilfe den Grund der Festnahme schriftlich darlegt. Die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu verständigen; es ist - mit Ausnahme für den Vollstreckungshaftbefehl nach § 457 Abs. 2 StPO - sicherzustellen, dass die ergriffene Person unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Gericht vorgeführt wird.

Eine Vollzugsuntauglichkeit steht der Aufnahme nicht entgegen. Die Entscheidung der Einweisungsbehörde ist unverzüglich herbeizuführen. Dabei ist die Stellungnahme der von der Anstalt hinzugezogenen Ärztinnen oder Ärzte mitzuteilen.

3. Wie schnell nach einem Urteil erfolgt in Niedersachsen die Unterbringung im Justizvollzug: unmittelbar, innerhalb einer Woche, innerhalb eines Monats oder noch später (bitte nach den Jahren 2016, 2017, 2018 und bisher im Jahr 2019 aufschlüsseln)?

Die Zeitspanne, die zwischen einem Urteil und der Unterbringung im Justizvollzug liegt, wird statistisch nicht erfasst. Sie müsste für jeden Einzelfall durch eine händische Auswertung aller Vollstreckungsverfahren der Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019, die eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung zum Gegenstand haben, ermittelt werden. Dies ist mit zumutbarem Aufwand nicht leistbar, insbesondere nicht innerhalb der Antwortfrist.

4. Wie viele Anträge von Verurteilten auf Haftverschiebung hat es in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bisher im Jahr 2019 in Niedersachsen gegeben?

Die Anzahl der Anträge auf Aufschub der Vollstreckung wird statistisch nicht erfasst. Sie müsste für jeden Einzelfall durch eine händische Auswertung aller Vollstreckungsverfahren der Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019, die eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, eine Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Bewährungswiderruf zum Gegenstand haben, ermittelt werden. Dies ist mit zumutbarem Aufwand nicht leistbar, insbesondere nicht innerhalb der Antwortfrist.

5. Wie oft wurden in Niedersachsen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bisher im Jahr 2019 Haftantritte ver- bzw. aufgeschoben?

Die Anzahl der tatsächlich bewilligten Anträge auf Aufschub der Vollstreckung wird statistisch nicht erfasst. Sie müsste für jeden Einzelfall durch eine händische Auswertung aller Vollstreckungsverfahren der Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019, die eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, eine Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Bewährungswiderruf zum Gegenstand haben, ermittelt werden. Dies ist mit zumutbarem Aufwand nicht leistbar, insbesondere nicht innerhalb der Antwortfrist.

6. Wie oft wurden in Niedersachsen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bisher im Jahr 2019 dem Haftantritt nicht freiwillig Folge geleistet?

Die Anzahl derjenigen Fälle, in denen der Ladung zum Antritt der Strafe nicht Folge geleistet wurde, wird statistisch nicht erfasst. Sie müsste für jeden Einzelfall durch eine händische Auswertung aller Vollstreckungsverfahren der Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019, die eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, eine Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Bewährungswiderruf zum Gegenstand haben, ermittelt werden. Dies ist mit zumutbarem Aufwand nicht leistbar, insbesondere nicht innerhalb der Antwortfrist.

7. Hält die Landesregierung die Anzahl der Staatsanwälte und Rechtspfleger, die im Bereich der Strafvollstreckung tätig sind, aktuell für ausreichend? Ist insoweit sowohl bei den Staatsanwälten als auch bei den Rechtspflegern PEBB§Y 1.0 erreicht?

Bei den Staatsanwaltschaften sind seit dem Jahr 2017 insgesamt 58,5 neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und 15,5 neue Stellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger geschaffen worden. Von den neuen Staatsanwaltschaftsstellen entfallen 32 Stellen auf zweckgebundene Verstärkungen (Verfolgung bandenmäßiger Einbruchskriminalität, beschleunigte Verfahren bei Kleinkriminalität, Häuser des Jugendrechts, Bekämpfung der Clan- und Hasskriminalität). 4,5 Stellen wurden im Hinblick auf die Mehrbelastung durch die Vermögensabschöpfung neu zugelegt, der Rest dient der allgemeinen Entlastung.

Von den 15,5 Rechtspflegerstellen wurden 2,5 Stellen zur allgemeinen Entlastung und 13 Stellen im Hinblick auf die Neuregelung der Vermögensabschöpfung zusätzlich geschaffen.

Das Ziel einer Belastung von PEBB§Y 1,0 bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ist derzeit nicht erreicht. Die Landesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, PEBB§Y 1,0 über das gesamte System zu erreichen. Dafür bedarf es eines mehrjährigen Stufenplans, der fortgeschrieben werden soll.

8. Wie viele Überlastungsanzeigen hat es in Niedersachsen im Bereich der gesamten Justiz in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bisher im Jahr 2019 gegeben?

Die Abfrage des Geschäftsbereichs hat ergeben, dass folgende schriftliche Überlastungsanzeigen bei den Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte eingegangen sind:

	2016	2017	2018	2019
Bezirk GenStA Braunschweig	1	1	2	1
Bezirk GenStA Celle	7	31	13	14
Bezirk GenStA Oldenburg	12	15	16	8
Bezirk OLG Braunschweig	8	12	11	45
Bezirk OLG Celle	7	17	23	36
Bezirk OLG Oldenburg	15	10	2	8
Gesamt	50	86	67	112

Im Hinblick auf die vorstehenden Zahlen ist für den Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Celle ergänzend anzumerken, dass die Frage nicht abschließend beantwortet werden kann. Ein Landgericht konnte mangels erfolgter statistischer Erfassung der im dortigen Bezirk eingegangenen Überlastungsanzeigen nur eine Schätzung vornehmen. Andere Gerichte haben nur auf den Zeitraum 2016 bis 2019 insgesamt bezogene Daten mitgeteilt. Daher ist eine vollständige Darstellung aller im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Celle in den einzelnen Jahren angefallenen Überlastungsanzeigen nicht möglich. Die vorstehend für den Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Celle genannten Zahlen umfassen deswegen nur die bei den Gerichten angefallenen Überlastungsanzeigen, von denen Daten aufgeschlüsselt nach Jahren und den einzelnen Beschäftigungsebenen übermittelt wurden.

Daneben gab es noch mündliche Überlastungsanzeigen an die Behördenleitungen, die statistisch nicht erfasst wurden.

Bei der Betrachtung des Zahlenwerks ist zu berücksichtigen, dass es an einer klaren Definition der „Überlastung“ fehlt und überdies keine Zeiterfassung stattfindet, die es einfacher ermöglichen würde, einen erhöhten bzw. zu hohen Arbeitsanfall zu verifizieren. Die PEBBSY-Belastung ermöglicht lediglich die Bestimmung des landesweiten Personalbedarfs, ist zur Berechnung der individuellen Belastung in einer Behörde jedoch allenfalls bedingt geeignet. Zudem ist der Umgang mit Belastungssituationen durch betroffene Mitarbeiter sehr unterschiedlich und sicherlich auch von der jeweiligen Behördenkultur abhängig. Den vorgenannten Zahlen kommt daher nur bedingt Aussagekraft zu.

9. Wie viele Fälle hat es in den Jahren 2016, 2017, 2018 und bisher im Jahr 2019 gegeben, bei denen Überlastungsanzeigen von Staatsanwaltschaften gefertigt, diese aber durch die Generalstaatsanwaltschaften oder eine andere Behördenebene gestoppt wurden?

Die Abfrage des staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs hat ergeben, dass die Generalstaatsanwaltschaften oder andere Behördenebenen keine Überlastungsanzeigen „stoppen“. Die Behörden- und Geschäftsleitungen sind stets bestrebt, zunächst das ihrerseits jeweils Mögliche zu veranlassen. Sofern Überlastungsanzeigen von den Ortsbehörden an die Generalstaatsanwaltschaften weitergereicht werden, wird dort geprüft, ob unterstützende Maßnahmen erforderlich sind und, sollte das der Fall sein, diese durch innerbehördliche Organisationsänderungen ausgeglichen werden können oder ein Belastungsausgleich durch andere Behörden des jeweiligen Bezirks zu erfolgen hat. Soweit es für erforderlich erachtet wird, werden entsprechende Berichte an das Niedersächsische Justizministerium weitergeleitet.

10. Wie geht die Landesregierung mit solchen Überlastungsanzeigen um?

Im Falle einer Überlastungsanzeige überprüft je nach betroffenem Dienst die Behörden- oder Geschäftsleitung die Belastungssituation in der Organisationseinheit und schafft bei Bedarf Abhilfe. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten - abteilungs- oder behördenintern Verfahren umverteilt werden oder dass eine Personalverstärkung vorgenommen wird. Wenn im Einzelfall die Belastung nicht mehr durch die Behörde selbst bewältigt werden kann, wird der übergeordneten Behörde berichtet und um Abhilfe gebeten. Behördenübergreifende Unterstützungsmaßnahmen, z. B. durch Abordnungen, werden geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Soweit möglich, werden den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch befristet Stellen zugelegt. So ist in der Vergangenheit beispielsweise die Staatsanwaltschaft Braunschweig im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Abgaskomplex zunächst durch Abordnung eines Kollegen aus der Staatsanwaltschaft Göttingen und sodann nach Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig an das Justizministerium durch die Zuweisung von (Kw-)Stellen unterstützt worden.

11. Wäre es sinnvoll, eine Ombudsstelle für Staatsanwälte und Richter zu schaffen, die gegebenenfalls auch anonym Hinweise aufnimmt, damit in der Praxis entstehende Defizite schneller bekannt werden?

Die Einschätzung der Belastungsentwicklung gehört zum Kernbereich der Aufgaben der Verwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Diese sind verpflichtet, Über- oder Unterlast zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Um diese Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen, stehen ihnen über die persönliche Zusammenarbeit hinaus monatliche Statistiken zur Verfügung. Den Bediensteten stehen zudem neben den Geschäfts- und Behördenleitungen mit den Personal-, Richter- und Schwerbehindertenvertretungen, den Gleichstellungsbeauftragten, den Mentoren sowie den Beauftragten für das Gesundheitsmanagement eine Vielzahl vertrauensvoller Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Einer Ombudsstelle würden zudem die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Strukturen fehlen. Zudem könnte die richterliche Selbstverwaltung beeinträchtigt werden. Hinzu kommt, dass zusätzlich datenschutzrechtliche Fragen zu klären wären.

In der Praxis entstehende Defizite werden von den Ortsbehörden in aller Regel selbst beseitigt oder den Mittelbehörden bzw. dem Niedersächsischen Justizministerium zeitnah mitgeteilt. Es ist nicht erkennbar, welchen Beschleunigungseffekt eine mit zusätzlichem Aufwand einhergehende Ombudsstelle für Richter und Staatsanwälte haben könnte.

Zudem muss der Hintergrund von Überlastungsanzeigen verifiziert werden. Hierzu bedarf es einer Abklärung der objektiven und subjektiven Situation des Betroffenen, was anonym nur schwerlich möglich ist.

12. Wie steht die Landesregierung dazu, eine Regelung einzuführen, nach der jede Überlastungsanzeige durch die Generalstaatsanwaltschaften gegebenenfalls mit eigener Stellungnahme an das Justizministerium weiterzuleiten ist?

Eine solche Regelung ist nicht erforderlich. Auf den Großteil der Überlastungsanzeigen können die betroffenen Mittelbehörden in eigener Zuständigkeit reagieren und die Belastungsspitzen abfangen. Soweit im Einzelfall eine Beteiligung des Justizministeriums notwendig ist (bezüglich Leerstellen, Abordnungen etc.), erfolgt ohnehin ein Bericht der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaft.

13. Wie viele Staatsanwälte und Mitarbeiter arbeiten in den jeweiligen Schwerpunktstaatsanwaltschaften (bitte nach den einzelnen Schwerpunktstaatsanwaltschaften aufschlüsseln)?

Die Abfrage des Geschäftsbereichs hat Folgendes ergeben:

a) Aurich

Die **Zentralstelle zur Bekämpfung von Betäubungsmittelstrafsachen** ist derzeit mit drei Staatsanwälten und fünf Mitarbeitern der Folgedienste besetzt. Allerdings handelt es sich bei diesen nicht um eine ausschließliche Tätigkeit in der Zentralstelle. Die Bediensteten werden auch in anderen Bereichen eingesetzt. Nach Arbeitskraftanteilen (AKAen) werden (ausschließlich) in der Zentralstelle 0,22 AKAe aus dem staatsanwaltschaftlichen Dienst und weitere 0,11 AKA aus den Folgediensten eingesetzt.

b) Staatsanwaltschaft Braunschweig

In der **Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen** sind aktuell 3,5 Staatsanwälte beschäftigt, von denen (derzeit) eine Kollegin im „VW-Komplex“ tätig ist. Hinzu kommen derzeit 1,5 Beschäftigte des ehemaligen mittleren Dienstes.

In der **Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen** sind derzeit 11,5 Staatsanwälte beschäftigt, von denen fünf Kollegen im „VW-Komplex“ tätig sind. Eine weitere Kollegin befindet sich im Mutterschutz. Hinzu kommen vier Beschäftigte des ehemaligen mittleren Dienstes.

Darüber hinaus sind aktuell weitere fünf Staatsanwälte mit Ermittlungen im „VW-Komplex“ befasst, die nicht originär den beiden Zentralstellen angehören.

c) Staatsanwaltschaft Göttingen

In der **Zentralstelle Internet- und Computerkriminalität (Cybercrime)** und in der **Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen** sind vier Staatsanwälte, drei Serviceeinheiten und zwei Rechtspfleger mit einem Teil ihrer Arbeitskraft tätig.

d) Staatsanwaltschaft Hannover

In der **Zentralstelle für Betäubungsmittelstrafsachen** sind vier Staatsanwälte und vier weitere Mitarbeiter tätig.

In der **Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften** sind sieben Staatsanwälte und sechs weitere Mitarbeiter tätig.

In der **Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen** sind vier Staatsanwälte und zwei weitere Mitarbeiter tätig.

In der **Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen** sind fünf Staatsanwälte und zwei weitere Mitarbeiter tätig.

e) Staatsanwaltschaft Lüneburg

In der **Abteilung für Staatsschutzsachen**, der die Aufgaben einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle gemäß §§ 74a, 143 Abs. 1 GVG von Gesetzes wegen übertragen ist, sind für die Verfolgung und Vollstreckung einschlägiger Delikte drei Staatsanwälte und zwei weitere Bedienstete zuständig.

f) Staatsanwaltschaft Oldenburg

Die **Zentralstelle für Landwirtschaftssachen** ist mit 3,25 staatsanwaltschaftlichen AKAen und 1,835 AKAen der Folgedienste besetzt.

In der **Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen** sind 7,23 AKAe aus dem staatsanwaltschaftlichen Dienst und 4,34 AKA aus den Folgediensten tätig.

g) Staatsanwaltschaft Osnabrück

In der Zentralstelle Internet- und Computerkriminalität (Cybercrime) sind fünf Staatsanwälte tätig, wobei eine Stelle mit einer Halbtagskraft und eine weitere Stelle mit einer Dreiviertel-Arbeitskraft besetzt ist.

In der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen verrichten drei Staatsanwälte und eine Wirtschaftsreferentin ihre Arbeit.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung organisierter und bandenmäßiger Wohnungseinbruchskriminalität und anderer besonderer Betrugs- und Diebstahlstaten ist mit vier Stellen aus dem staatsanwaltschaftlichen Dienst hinterlegt, von denen eine Stelle wegen Abordnung seit dem 01.10.19 unbesetzt ist.

h) Staatsanwaltschaft Stade

In der **Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen** sind fünf Staatsanwälte jeweils mit einem Arbeitskraftanteil von etwa 0,2 bis 0,25 AKAE für die Bearbeitung der Schwerpunktsachen eingesetzt.

i) Staatsanwaltschaft Verden

In der **Zentralstelle Internet- und Computerkriminalität (Cybercrime)** arbeiten jeweils mit unterschiedlichen AKAE vier Staatsanwälte. Aus den Folgediensten sind etwa 1,85 AKAE hier eingesetzt.

In der **Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen** verrichten jeweils mit unterschiedlichen AKAE vier Staatsanwälte ihre Arbeit. Weitere etwa 0,7 AKAE entfallen auf die Folgedienste.

In der **Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen** sind ein Staatsanwalt (mit einem geringen AKA), drei Rechtspfleger und die Serviceeinheiten der Zentralstelle Internet- und Computerkriminalität (Cybercrime) tätig.

Zu ergänzen ist, dass ganz allgemein je nach Arbeitsanfall die Personenzahl bzw. die auf die Zentralstellentätigkeit aufgewendete Arbeitskraft schwankend ist und neben den aufgeführten Diensten auch Arbeitskraftanteile der Wachtmeistereien, der EV-Administratoren und sonstiger Querschnittsdienste zum Gelingen beitragen.

14. Wie schätzt die Landesregierung die Arbeitsbelastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften ein (bitte nach den einzelnen Schwerpunktstaatsanwaltschaften aufschlüsseln)?**a) Staatsanwaltschaft Aurich**

Die **Zentralstelle zur Bekämpfung von Betäubungsmittelstrafsachen** ist ausgelastet, aber aktuell nicht überlastet.

b) Staatsanwaltschaft Braunschweig

Für die gesamte Staatsanwaltschaft Braunschweig gilt, dass die dortige Arbeits- und Belastungssituation in den vergangenen Jahren von den Ermittlungsverfahren im sogenannten VW-Komplex geprägt ist und die Staatsanwaltschaft an ihrer Belastungsgrenze arbeitet. Zwar wurde die Staatsanwaltschaft Braunschweig für den „VW-Komplex“ mit (KW-) Stellen verstärkt, jedoch bedurfte es der Umstrukturierung der gesamten Behörde, um erfahrene Plandezernenten für diese besonders umfangreichen und aufwändigen Verfahren der Wirtschaftsabteilung zuweisen zu können. Dies hat zur Folge, dass in den übrigen (Nicht-Zentralstellen-) Abteilungen in großem Umfang Proberichter eingesetzt werden und diese Abteilungen durch die ständige Einarbeitung neuer Kräfte ebenfalls überproportional belastet sind. Bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig sind für die Bearbeitung der Verfahren außerhalb des „VW-Komplexes“ derzeit 58 Arbeitskraftanteile mit planmäßigen Staatsanwälten sowie 21,75 Arbeitskraftanteile mit Assessoren besetzt. Da die Assessoren bestimmte Aufgaben (noch) nicht wahrnehmen dürfen oder können, ist eine weitere Verdichtung bei den Plandezernenten neben der sechsmonatigen Gegenzeichnung zu Beginn der Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft unausweichlich.

c) Staatsanwaltschaft Göttingen

Bei der Staatsanwaltschaft Göttingen sind insbesondere die **Zentralstelle Internet- und Computerkriminalität (Cybercrime)** und die **Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen** hoch belastet. In Zentralstellen ist der Anteil an statistischen Aufgaben und die Belastung durch das Berichtswesen signifikant höher und stellt die Dezernenten gerade angesichts der auch in der Sache regelmäßig sehr komplexen Verfahren vor inhaltlich und zeitlich große Herausforderungen. Auch ist

der Anteil an aufwändigen Ermittlungsmaßnahmen wie TKÜ-Maßnahmen, E-Mail- und Serverbeschlagnahmen bis hin zu internationaler Rechtshilfe im europäischen und außereuropäischen Ausland überproportional hoch und führt zu großer Arbeitslast.

Bei der **Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen** ist noch zu berücksichtigen, dass die Verwahrung und Verwaltung derartiger Währungen mit den Strukturen der Justiz teilweise nur schwer vereinbar ist, sodass ein hoher organisatorischer Aufwand erforderlich ist, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Zudem ist bei derartigen Währungen neben einem allgemeinen technischen Verständnis auch ein hohes finanztechnisches Verständnis erforderlich.

d) Staatsanwaltschaft Hannover

Die Arbeitsbelastung der in Hannover eingerichteten Zentralstellen ist seit Jahren unverändert hoch. In der **Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen** sind die Eingangszahlen im letzten Jahr um etwa 50 % gestiegen, in der **Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften** haben sie sich fast verdoppelt. Nicht nur die Anzahl der anhängigen Verfahren, sondern auch deren Umfang, der jeweils notwendige Ermittlungsaufwand und das notwendige Fachwissen in dem jeweiligen Rechtsbereich erfordern einen hohen Einsatz von allen Mitarbeitern der Zentralstellen. Hinzu kommt eine häufig sehr lange Verfahrensdauer mit einer aufwändigen Sitzungsvertretung vor den Landgerichten.

e) Staatsanwaltschaft Lüneburg

Die Arbeitsbelastung in der **Abteilung für Staatsschutzsachen** ist hoch.

f) Staatsanwaltschaft Oldenburg

Die **Zentralstelle für Landwirtschaftssachen** und die **Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen** sind ausgelastet, aber nicht überlastet.

Eine besondere Belastung besteht bei der **Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen** aktuell aufgrund der komplexen Verfahren im Zusammenhang mit dem Steinhoff-Konzern.

g) Staatsanwaltschaft Osnabrück

Die Belastung der **Zentralstelle Internet- und Computerkriminalität (Cybercrime)** ist aufgrund der teilweise nicht besetzten Stellen (s. o., Frage 13.) sehr hoch.

Die **Zentralstelle zur Bekämpfung von Korruptionsstrafsachen** ist wegen der Verfahrenskomplexe im Zusammenhang mit der Gorch Fock aktuell sehr stark belastet.

Auch die Belastung in der **Zentralstelle zur Bekämpfung organisierter und bandenmäßiger Wohnungseinbruchskriminalität und anderer besonderer Betrugs- und Diebstahlstaten** ist aufgrund der Abordnung einer Dezernentin hoch. Die Verfahrenszahlen in diesem Bereich steigen seit der Errichtung der Zentralstelle ständig an.

h) Staatsanwaltschaft Stade

Es besteht bei der **Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen** nicht nur nach PebbSy, sondern auch tatsächlich eine hohe Belastung, wobei in Stade der hohe Assessorenanteil (geringe Berufserfahrung und jährlicher Wechsel) eine Herausforderung für die Geschäftsverteilung und die Besetzung aller Sonderzuständigkeiten mit geeignetem Personal darstellt.

i) Staatsanwaltschaft Verden

Die Belastungssituation in der **Zentralstelle Internet- und Computerkriminalität (Cybercrime)** ist seit längerem sehr hoch.

Auch die Belastungssituation in der **Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen** ist beständig hoch.

Für beide Zentralstellen gilt, dass sich die tatsächliche Belastung über PebbSy nicht abbilden lässt, weil die betreffenden Verfahren vielfach eine besondere Komplexität und eine gesteigerte Schwierigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aufweisen. Dies führt zu einem regelmäßig deutlich gesteigerten Ermittlungsaufwand und im Falle der Anklageerhebung zu oftmals langwierigen Hauptverhandlungen, teilweise bei Gerichten in anderen Bezirken. Dazu kommt in diesen Zentralstellen ein deutlich erhöhtes Aufkommen an sonstigen Aufgaben, u. a. die Teilnahme an Arbeitsgruppen und Koordinierungstreffen sowie die Leitung von internen und externen Schulungs- und Informationsveranstaltungen.

Demgegenüber ist die Belastungssituation in der **Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen** nach dem mit der Schaffung der erforderlichen Strukturen verbundenen Aufwand als gering zu bewerten. Mit steigenden Verfahrenszahlen ist jedoch zu rechnen.